

## **Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Neubau der 110-kV-Freileitung Anschluss InfraLeuna GmbH (Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Anschreiben der SPIE SAG GmbH an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 08.07.2024
- Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG
- Übersichtsplan (M 1:10.000)
- Übersichtsplan Schutzgebiete (M 1: 10.000)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 / § 9 UVPG

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 02/2025)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 02/2025)

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung

der Kriterien der Anlage 3 UVPG

### **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) als Netzbetreiber des 110-kV-Hochspannungsnetzes der envia Mitteldeutschen Energie AG plant im Auftrag der InfraLeuna GmbH einen neuen 110-kV-Freileitungsanschluss (Länge: 3,8 km) an das Betriebsgelände des Chemiestandortes Leuna.

Folgende Baumaßnahmen sind geplant:

- Rückbau des Mastes 51 und Neubau des Mastes 51n der 110-kV-Freileitung Lauchstädt-Zeitz (Harfenmast AA22 zur Anbindung des neuen 110-kV-Abschnittes)
- Neubau der Masten 1 bis 13 mit 2-systemigem Horizontalmastgestänge

Für den Bau der neuen Masten kommt ein Horizontalmastgestänge mit zwei 110-kV-Stromkreisen als Bündelleiter und zwei Erdseilen zum Einsatz. Die Masten 5 bis 7 und 9 bis 10 sind vorerst als Tragmasten geplant, die übrigen Masten werden als Abspannmaste errichtet. Hier können sich ggf. noch Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung ergeben. Für den Betrieb der Hochspannungsleitung ist ein Schutzstreifen gemäß DIN EN 50341 einzuhalten, der die geforderten Mindestabstände zu der Freileitung sicherstellt. Die Schutzstreifenbreite richtet sich nach der Traversenbreite des Mastes, nach der Höchstzugspannung sowie nach dem Durchhang der Leiterseile.

### **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Das Vorhaben befindet sich in Sachsen-Anhalt in der Gemeinde Merseburg innerhalb des Landkreises Saalekreis. Der betroffene Leitungsabschnitt liegt in den Gemarkungen Merseburg und Beuna.

Die geplante Trasse beginnt am Mast Nr. 51 der bestehenden 110-kV-Freileitung der enviaM. Dort wird ein neuer Harfenmast (Harfe AA22, Mast 51n) errichtet, um die Herstellung des 2-systemigen Netzanschlusses zum neu geplanten Umspannwerk in Leuna zu ermöglichen. Vom Mast 51n verläuft die geplante Trasse als 2-systemige Freileitung in nördlicher Richtung weiter, tangiert die Ortschaft Beuna, quert die Landesstraße L181 und das geplante Industrie- und Gewerbegebiet Merseburg-Süd und kreuzt die Bundesstraße B91 bevor die Leitung nördlich des Chemiestandortes Leuna endet (am Mast Nr. 13).

Die Maststandorte befinden sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Merseburg (Entwurf, 2015) ist die Fläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB als Fläche für die Landwirtschaft ausgeschrieben.

### **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Aufgrund der Trassen(abschnitts-)länge von 3,8 km, ist gemäß Ziffer 19.1.4 Anlage 1 UVPG

eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

#### **4. Prüfmethodik**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

#### **5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten**

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

##### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

EU-Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Vorhabenbereich und innerhalb des Suchraumes von 1 km. Das FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“ befindet sich ca. 500 m nördlich der geplanten Leitung. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das genannte FFH-Gebiet haben kann.

##### Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Das Naturschutzgebiet „Untere Geiselniederung bei Merseburg“ liegt ca. 600 m nördlich der geplanten Leitung. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

##### Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes

von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten. Das Landschaftsschutzgebiet „Geiselaue“ befindet sich ca. 500 m nördlich der geplanten Leitung. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Das Naturdenkmal „Erlen-Eschen-Wald im Feuchtgebiet westlich Kötzschen“ befindet sich ca. 500 m nördlich der geplanten Leitung. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Ca. 25 m östlich des geplanten Mast 5 befindet sich eine Obstbaumallee. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Biotope im Umkreis des Vorhabens sind:

- Ca. 250 m südlich:
  - o „Röhricht“
- Ca. 600 m nördlich:
  - o „Nasswiese“
  - o „Feldgehölz an der Geisel“
  - o „Streuobstwiese Reipisch“
  - o „Streuobstwiese Beuna“
  - o „Geiseltal südlich Merseburg“

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Ca. 600 m nördlich der geplanten Leitung liegt das Überschwemmungsgebiet der Geisel. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festlegten Um-

weltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die Stadt Leuna welche sich östlich der geplanten Leitung befindet ist als Grundzentrum ausgewiesen. Das nächstgelegene Wohngebiet der Stadt Leuna befindet sich ca. 800 m östlich des Mastes 13. Das nächstgelegene Wohngebiet des Ortes Frankleben befindet sich ca. 800 m westlich der geplanten Maste 51n, 1 und 2. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegenen Baudenkmale (Pfarrhof, Siedlung, Kirche) befinden sich ca. 600 m nördlich der geplanten Leitung im Ort Beuna. Es ist zu prüfen, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“

Aufgrund der Entfernung des Vorhabengebietes (ca. 500 m) zum FFH-Gebiet „Geiselniederung westlich Merseburg“ muss nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung (v.a. durch Baulärm) gerechnet werden. Auch anlagen- und betriebsbedingt lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten.

Das Vorhaben wird teilweise innerhalb eines Gewerbegebietes und auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert. Diese im Zuge der geplanten Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Flächen könnten geeignete Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tierarten (Feldhamster) darstellen. Zudem befindet sich der Baggersee Leuna und weitere Seen (z.B. Geiseltalsee) im Plangebiet, so dass auch von einem Vorkommen von Amphibienarten (z.B. Knoblauchkröte und Wechselkröte, beides Arten des Anhang IV der FFH-RL) sowie wasser gebundenen Vogelarten (z.B. Storch, Gans, Kranich) ausgegangen werden kann, die das Plangebiet als (Teil-) Lebensraum nutzen. Zur Verringerung der Beeinträchtigungen dieser vorkommenden Tierarten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen (Bauzeitenregelung, Festlegung von Tabuzonen, Vergrümnungsmaßnahmen, Kontrolle auf Bodenbrüter und in Gehölz brütende Arten durch ökologische Baubegleitung). Sollten Gehölzfällungen erforderlich sein, beziehen diese sich auf den rechtlich gesicherten Leitungsschutzstreifen und werden außerhalb der Brutperiode durchgeführt. Auf kollisionsanfälligen Leitungsabschnitten kann das Kollisionsrisiko durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern am Erdseil reduziert werden.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich des FFH-Gebietes „Geiselniederung westlich Merseburg“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Naturschutzgebiet „Untere Geiselniederung bei Merseburg“

Aufgrund der Entfernung des Vorhabengebietes (ca. 600 m) zum Naturschutzgebiet „Untere Geiselniederung bei Merseburg“ muss nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung (v.a. durch Baulärm) gerechnet werden. Auch anlagen- und betriebsbedingt lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten.

#### Landschaftsschutzgebiet „Geiselaue“

Das Landschaftsschutzgebiet „Geiselaue“ ist so weit vom Baustellenbereich der geplanten Freileitung entfernt (ca. 500 m), dass nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss. Auch anlagen- und betriebsbedingt lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten.

#### Naturdenkmäler

Aufgrund der Entfernung des Vorhabengebietes (ca. 500 m) zum Naturdenkmal „Erlen-Eschen-Wald im Feuchtgebiet westlich Kötzschen“ muss nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung gerechnet werden. Auch anlagen- und betriebsbedingt lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten.

#### Geschützte Landschaftsbestandteile

Ein Eingriff in die Obstbaumallee findet nicht statt. Auch anlagen- und betriebsbedingt lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten.

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope liegen in ca. 250 m bis ca. 600 m Entfernung zum Vorhabengebiet. Aufgrund des großräumigen Abstandes zum Vorhabenstandort sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Zuwegungen erfolgen z.T. über bereits vorhandene Wege und Zufahrten. Zum Erreichen der Maststandorte, die sich nicht unmittelbar neben Straßen und Wegen befinden, werden provisorische Zufahrten über die Acker- und Grünlandflächen eingerichtet. Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope hervorgerufen werden.

#### Überschwemmungsgebiet Geisel

Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes sind durch den Neubau der Freileitung nicht zu erwarten, da die neue Leitung außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegt (ca. 600 m entfernt). Eine Beeinträchtigung der Einstauflächen und somit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz können ausgeschlossen werden.

#### Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte

Das geplante Vorhaben liegt auf dem im Flächennutzungsplan der Stadt Leuna als Gewerbe-

und Industriegebiet ausgewiesenen Fläche bzw. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine hohe Bevölkerungsdichte liegt im Plangebiet nicht vor.

Bei den Netzausbaumaßnahmen werden Störungen durch Bauarbeiten, Lärmemissionen und Erschütterungen hervorgerufen. Die nächstgelegenen Wohngebiete befinden sich ca. 800 m von der Freileitung entfernt. Bei dieser Entfernung werden die Geräuschemissionen der Freileitung durch die Umgebungsgeräusche im Wohngebiet sowie der Vorbelastungen durch den Verkehrslärm im Bereich der L181 und der B91 überdeckt, sodass eine Beeinträchtigung durch die Leitung ausgeschlossen werden kann. Auch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund dieser Vorbelastung nicht zu erwarten.

Durch den Betrieb der Leitung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte nach 26. BImSchV werden eingehalten.

Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte hervorgerufen werden.

#### Archäologische Kulturdenkmale

Die nächstgelegenen Denkmale werden vom Bauvorhaben nicht berührt.

Das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale im Trassenbereich kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bezüglich etwaiger denkmalwürdiger, archäologischer Funde während der Bodenarbeiten gilt bei der Entdeckung von Funden die gemäß § 17 (3) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt allgemeine Anzeigepflicht. Gemäß Antragsunterlagen werden die zuständigen Stellen umgehend unterrichtet, falls während der Bauausführung unerwartet archäologische Funde zu Tage treten.